

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 17. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 17. Dezember 2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss“ erhält folgende Fassung:

„1. Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten

1.1. <u>Nutzungsgebühr für Wahlgrabstätten (Erdwahlgräber) [je Grabstelle]</u>	
1.1.1. Wahlgrab 20 Jahre	1.674,00 €
1.1.2. Wahlgrab 30 Jahre	2.511,00 €
1.1.3. Rasenwahlgrab 20 Jahre	2.109,00 €
1.1.4. Rasenwahlgrab 30 Jahre	3.163,00 €
1.1.5. Historisches Wahlgrab 20 Jahre	4.826,00 €
1.1.6. Historisches Wahlgrab 30 Jahre	7.239,00 €
1.2. <u>Nutzungsgebühr Wahlgrabstätten als Sondergräber (Erdwahlgräber), mindestens 2 stellig, [je Grabstelle]</u>	
1.2.1. Wahlgrab als Sondergrab 20 Jahre	2.033,00 €
1.2.2. Wahlgrab als Sondergrab 30 Jahre	3.050,00 €
1.3. <u>Beibestattungsgebühren Urne in einer Wahlgrabstätte/ Wahlgrabstätte als Sondergrab (Erdwahlgräber) und Beibestattungsgebühren im Tiefengrab (Erdwahlgräber) [zusätzliches Nutzungsrecht für die erweiterte Möglichkeit]</u>	
1.3.1. Beibestattung einer Urne im Erdwahlgrab 20 Jahre	239,00 €
1.3.2. Beibestattung einer Urne im Erdwahlgrab 30 Jahre	358,00 €
1.3.3. Erdwahlgrab mit <u>zusätzlicher</u> Tiefe 20 Jahre	239,00 €
1.3.4. Erdwahlgrab mit <u>zusätzlicher</u> Tiefe 30 Jahre	358,00 €
1.3.5. Beibestattung einer Tierurne als Grabbeigabe 20 Jahre	179,00 €
1.3.6. Beibestattung einer Tierurne als Grabbeigabe 30 Jahre	269,00 €
1.4. <u>Nutzungsgebühr für Wahlgrabstätten (Urnengräber)</u>	

1.4.1. Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre (Eine nachträgliche Umwandlung eines 2-stelligen in ein 4 stelliges Urnenwahlgrab ist nicht möglich)	1.650,00 €
1.4.2. Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre (Eine nachträgliche Umwandlung eines 2-stelligen in ein 4 stelliges Urnenwahlgrab ist nicht möglich)	2.475,00 €
1.4.3. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre	2.147,00 €
1.4.4. Urnenwahlgrab 4-stellig 30 Jahre	3.220,00 €
1.4.5. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre mit fester Grabbegrenzung	2.147,00 €
1.4.6. Urnenwahlgrab 4-stellig 30 Jahre mit fester Grabbegrenzung	3.220,00 €
1.4.7. Rasen-Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	2.274,00 €
1.4.8. Rasen-Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	3.412,00 €
1.4.9. Rasenbaum-Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	2.343,00 €
1.4.10. Rasenbaum-Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	3.515,00 €
1.4.11. Historisches Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	2.205,00 €
1.4.12. Historisches Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	3.308,00 €
1.4.13. Doppelurnenkammer im Kolumbarium 20 Jahre	4.364,00 €
1.4.14. Urnenwahlgrab im Bestattungswäldchen 1-stellig 20 Jahre	1.724,00 €
1.4.15. Urnenwahlgrab im Bestattungswäldchen 2-stellig 20 Jahre	2.167,00 €
<u>1.5. Verlängerung Wahlgrabstätte/ Wahlgrabstätte als Sondergrab pro Stelle und Jahr (Erdwahlgräber)</u>	
1.5.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.1.1 u. 1.1.3, 1.1.5 sowie 1.2.1, bzw. 1/30 der Gebühr zu 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6 und 1.2.2 pro Jahr des Wiedererwerbs	
<u>1.6. Verlängerung Wahlgrabstätte (Urnenwahlgräber)</u>	
1.6.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.4.1, 1.4.3, 1.4.5, 1.4.7, 1.4.9, 1.4.11, 1.4.13, 1.4.14 und 1.4.15 bzw. 1/30 der Gebühren zu 1.4.2, 1.4.4, 1.4.6, 1.4.8, 1.4.10 und 1.4.12 pro Jahr des Wiedererwerbs	
<u>1.7. Nutzungsgebühr für Reihengrabstätten (Erdgräber)</u>	
1.7.1. Reihengrab 20 Jahre	1.465,00 €
1.7.2. Reihengrab 30 Jahre	2.197,00 €
1.7.3. Rasengemeinschaftsanlage 20 Jahre	2.257,00 €
1.7.4. Rasengemeinschaftsanlage 30 Jahre	3.386,00 €
1.7.5. Anonyme Grabstätte 20 Jahre	2.178,00 €
1.7.6. Kinderreihengrab 12 Jahre	316,00 €
1.7.7. Kinderreihengrab 25 Jahre	658,00 €
<u>1.8. Nutzungsgebühr für Reihengrabstätten (Urnengräber)</u>	
1.8.1. Urnenreihengrab 20 Jahre	1.128,00 €
1.8.2. Urnenreihengrab 30 Jahre	1.693,00 €
1.8.3. Urnenreihengrab in der Rasengemeinschaftsanlage 20 Jahre	1.122,00 €

1.8.4. Urnenreihengrab in der Rasengemeinschaftsanlage 30 Jahre	1.683,00 €
1.8.5. Urnenreihengrab im anonymen Bestattungsfeld 20 Jahre	1.025,00 €
1.8.6. Urnenreihengrab im anonymen Bestattungsfeld 30 Jahre	1.538,00 €

2. Bestattungsgebühren und Nebenleistungen

2.1. Gebühr für Sargbestattung incl. 1 Begleitperson

2.1.1. Sargbeisetzung von Personen über 5 Jahren	929,00 €
2.1.2. Sargbeisetzung Tief im Wahlgrab von Personen über 5 Jahren	1.600,00 €
2.1.3. Bestattung von Personen unter 5 Jahren	440,00 €
2.1.4. Sargbeisetzung Wahlgrabstätte Erwachsener incl. Tieferlegung	1.937,00 €

2.2. Gebühr für Urnenbestattung incl. 1 Begleitperson

2.2.1. Urnenbeisetzung	451,00 €
2.2.2. Urnenbeisetzung im Kolumbarium	147,00 €
2.2.3. Beisetzung einer Tierurne als Grabbeigabe	147,00 €

2.3. Gebühr für Nebenleistungen

2.3.1. Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu einer halben Stunde)	264,00 €
2.3.2. Zuschlag Verlängerung Kapellennutzung (nur nach Absprache, pro angefangene halbe Stunde)	35,00 €
2.3.3. Benutzung der kleinen Friedhofskapelle auf dem Hauptfriedhof	218,00 €
2.3.4. Benutzung der provisorischen Trauerhalle in Weckhoven neu	218,00 €
2.3.5. Benutzung der Naturtrauerhalle Rundbrunnen	80,00 €
2.3.6. Bereitstellung eines alternativen Trauerfeierplatzes	57,00 €
2.3.7. Gestellung von Trägern pro Person	98,00 €
2.3.8. Benutzung des Aufbewahrungsraumes mit normaler Deko (pro Nutzung)	281,00 €
2.3.9. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	90,00 €
2.3.10. Aufbewahrung einer Urne	70,00 €
2.3.11. Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen	140,00 €

3. Gebühren für Ausgraben/Wiederbeisetzen, sonstige Leistungen und Verwaltungsgebühren

3.1. Ausgrabung

3.1.1. Ausgrabung eines Sarges [in und nach der Ruhefrist]	1.194,00 €
3.1.2. Ausgrabung eines Sarges aus einem Kindergrab	381,00 €
3.1.3. Ausgrabung eines Sarges aus einem Tiefengrab [in und nach der Ruhefrist]	1.477,00 €
3.1.4. Ausgrabung einer Urne	283,00 €

3.2. Wiederbeisetzung

3.2.1. Sicherung und Wiederbeisetzung einer Urne incl. einer Erdbestattung 850,00 €

3.3. Gebühren für sonstige Leistungen

3.3.1. Dekoration des Sarg-Grabes mit Grasmatten 47,00 €

3.3.2. Dekoration des Urnen-Grabes mit Grasmatten 47,00 €

3.3.3. Dekoration des Kinder-Grabes mit Grasmatten 47,00 €

3.3.4. Körbchen mit Zweigen von immergrünen Gehölzen 47,00 €

3.3.5. Trennplatten bei Erdwahlgräbern (6 Trittplatten einseitig), nur einmalige Verlegung 274,00 €

3.3.6. Einfassung eines Urnenwahlgrabes 410,00 €

3.3.7. Versenden einer Urne normaler Postversand 106,00 €

3.3.8. Überführung von Urnen innerhalb der Stadt Neuss 94,00 €

3.3.9. Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Erdwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab (pro Stelle, einmalig) 418,00 €

3.3.10. Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Urnenwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab (einmalig) 206,00 €

3.3.11. Pflege einer Wahlgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre abgerundet auf volle Jahre, pro Stelle, je Jahr 91,00 €

3.3.12. Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre oder einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr 57,00 €

3.3.13. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.

3.4. Verwaltungsgebühren

3.4.1. Genehmigung von liegenden Grabaufbauten incl. Einfassung 108,00 €

3.4.2. Genehmigung von stehenden Grabaufbauten incl. Einfassung 133,00 €

3.4.3. Arbeitserlaubnis pro Mitarbeiter 63,00 €

3.4.4. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen 75,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli

2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 13. Dezember 2024

Reiner Breuer
Bürgermeister